

Richtlinien

über die Ehrung von Personen und Vereinen/Vereinigungen in der Verbandsgemeinde Daun

§ 1

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für Ehrungen durch die Verbandsgemeinde Daun.

§ 2

Folgende Ehrungen können durch die Verbandsgemeinde vorgenommen werden:

- A) die Verleihung der Ehrenbürgerwürde
- B) die Verleihung des Wappenschildes
- C) die Verleihung der Ehrenplakette

A) Verleihung der Ehrenbürgerwürde

Persönlichkeiten, die sich um die Verbandsgemeinde Daun besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern gewählt werden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch den Verbandsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister und die im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen. Das Nähere regelt § 23 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

Ehrenbürger erhalten über die Verleihung eine Urkunde, in der die Verdienste gewürdigt werden.

B) Verleihung des Wappenschildes

- 1) Der Wappenschild der Verbandsgemeinde Daun wird Persönlichkeiten verliehen, die sich am das Wohl der Verbandsgemeinde Daun oder ihrer Bürger in hohem Maße verdient gemacht haben. Der/die zu Ehrende muss nicht Einwohner oder Bürger der Verbandsgemeinde sein. Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters oder der Fraktionen im Verbandsgemeinderat durch Beschluss des Verbandsgemeinderates.

Insbesondere kann die Ehrung erfolgen bei:

- a) Ortsbürgermeistern, die mehr als 20 Jahre im Amt waren,
 - b) Ortsbürgermeistern, die nach 3 und mehr Legislaturperioden aus dem Amt ausscheiden,
 - c) ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten und Mitgliedern des Verbandsgemeinderates mit mehr als 20-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit,
 - d) ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten und Mitgliedern des Verbandsgemeinderates, die nach 3 und mehr Legislaturperioden ausscheiden,
 - e) sonstigen Ehrenbeamten der Verbandsgemeinde (Wehrleiter, stellvertretende Wehrleiter pp., die mehr als 20 Jahre im Amt waren.
- 2) Vereine und Vereinigungen, die sich in besonderer Weise um das Gemeinwohl, insbesondere die Kultur, das soziale Leben, den Sport oder die Umwelt langjährig verdient gemacht haben, können ebenfalls mit dem Wappenschild ausgezeichnet werden. Hierfür gelten die Verleihungsgrundsätze wie in Absatz 1 sinngemäß.

C) Verleihung der Ehrenplakette

Personen und Vereine/Vereinigungen, die sich um das Gemeinwohl auf kommunalem, kulturellem, sozialem oder dem Gebiet der Umwelt verdient gemacht haben, werden mit der Ehrenplakette der Verbandsgemeinde ausgezeichnet. Das Vorschlagsrecht haben die im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen und der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder die Ortsbürgermeister der verbandsangehörigen Ortsgemeinden. Über den Antrag zur Verleihung der Ehrenplakette entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde.

Gestaltung des Wappenschildes/der Ehrenplakette

a) Wappenschild

- 1) Der in Bronze gearbeitete Wappenschild hat die Form eines Wappens in der Größe von ca. 32 x 24 cm und trägt in der Mitte das Wappen der Verbandsgemeinde sowie die Umschrift "Für besondere Verdienste - Verbandsgemeinde Daun". Über dem Wappen wird der Name der/des Geehrten und das Verleihungsjahr eingegossen.

Bei Verleihung des Wappenschildes an Vereine und Vereinigungen wird anstelle des Personennamens der Vereinsname eingegossen.

- 2) Neben dem Wappenschild wird den geehrten Personen, Vereinen/Vereinigungen eine Urkunde verliehen, in der die Gründe für die Verleihung dargestellt sind.

b) Ehrenplakette

- 1) Die Ehrenplakette besteht aus Bronze und hat einen Durchmesser von ca. 15 cm. Sie zeigt in der Mitte das Wappen der Verbandsgemeinde Daun und die Umschrift „Ehrenplakette der Verbandsgemeinde Daun“.
- 2) Neben der Plakette wird eine Urkunde verliehen, in der die Gründe für die Verleihung angegeben sind.

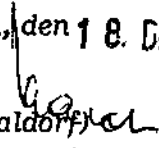
§ 3

Form der Ehrungen

- 1) Die Ehrungen nimmt der Bürgermeister vor.
- 2) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde soll im Rahmen einer feierlichen Verbandsgemeinderatssitzung stattfinden.
- 3) Die sonstigen Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister in Anwesenheit der Beigeordneten, der Vertreter der im Verbandsgemeinderat vertretenen Gruppen sowie des Ortsbürgermeisters, in dessen Gemeinde die/der zu Ehrende den Wohnsitz hat. Bei Vereinen/Vereinigungen tritt an Stelle des Wohnsitzes der Vereinssitz.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.1991 in Kraft.

Daun, den 18. DEZ. 1990


(Waldorf)
Bürgermeister

